

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF. 3

30. Juni 2006

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 15. September 2006)

TANKS

Beförderung von UN 3397 MIT WASSER REAGIERENDER METALLORGANISCHER FESTER STOFF, SELBSTERHITZUNGSFÄHIG

Antrag Deutschlands

Deutschland hat zu dieser Sitzung der Gemeinsamen Tagung ein Dokument unterbreitet (OC-TI/RID/GT-III/2006/29 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2006/29), mit dem die Möglichkeit der Beförderung von Stoffen der UN-Nummern 3132 und 3135 in das RID/ADR/ADN eingeführt werden soll.

Bei der Erstellung dieses Dokumentes hat Deutschland versucht, sich an bereits im RID/ADR/ADN vorhandenen Eintragungen mit gleichen Eigenschaften anzulehnen.

Dabei fiel auf, dass die UN-Nummern 3396 und 3397, die die gleichen Eigenschaften wie die neu zu regelnden UN-Nummern 3132 und 3135 aufweisen, im RID/ADR/ADN in Bezug auf die Sondervorschriften für RID/ADR-Tanks unterschiedlich behandelt werden.

So wird im RID/ADR für UN 3396 (mit Wasser reagierender metallorganischer fester Stoff, entzündbar), Verpackungsgruppe I, die TU4 und die TU22 und bei den Verpackungsgruppen II und III TU14, TE21 und TM2 angegeben.

Für UN 3397 (mit Wasser reagierender metallorganischer fester Stoff, selbsterhitzungsfähig) sind diese Sondervorschriften nicht genannt. Den Verpackungsgruppen II und III sind überhaupt keine Sondervorschriften zugeordnet.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Nach der Tabelle der überwiegenden Gefahr in Unterabschnitt 2.1.3.10 wird ein Stoff, der die Eigenschaften der Klasse 4.1, Verpackungsgruppe II und die der Klasse 4.2, Verpackungsgruppe II aufweist, der Klasse 4.2, Verpackungsgruppe II zugeordnet, und selbst ein Stoff mit den Eigenschaften der Klasse 4.1, Verpackungsgruppe II und Klasse 4.2, Verpackungsgruppe III wird der Klasse 4.2, Verpackungsgruppe II zugeordnet. D.h. die Klasse 4.1 wird immer von der Klasse 4.2 dominiert.

Daher sollten die UN-Nummern 3396 und 3397 bezüglich der Sondervorschriften für die RID/ADR-Tanks mindestens gleich behandelt werden.

Antrag

Aufgrund der obigen Ausführungen beantragt Deutschland die Sondervorschriften für die RID/ADR-Tanks für UN 3397 an die der UN 3396 für das RID/ADR/ADN anzugleichen.
